



II. Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. September 2025

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 9. Dezember 2014»¹ wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel nach Art. 2. II. Extensiv genutzte Wiesen und Weiden***Magerwiesen, Magerweiden, Streuflächen, Moore sowie** Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstamm-Feldebstbäume sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Art. 3 Grundsatz

¹ Beiträge für Objekte nach Art. 2 Bst. a bis f~~d~~ des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991² richten sich nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013³, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

² ~~Innerhalb des Perimeters von Schutzverordnungen werden Beiträge für Objekte aller Qualitätsstufen nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ gewährt.~~

³ ~~Ausserhalb des Perimeters von Schutzverordnungen werden Beiträge für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Streuflächen aller Qualitätsstufen nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵ gewährt. Für andere Objekte ausserhalb des Perimeters von Schutzverordnungen werden Beiträge nur gewährt, wenn sie mindestens die Qualitätsstufe II nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁶ erreichen.*~~

⁴ ~~Für Objekte, die besondere ökologische Werte aufweisen, ohne die Qualitätsstufe II zu erreichen, kann die zuständige Stelle des Kantons ausnahmsweise Beiträge der Qualitätsstufe II gewähren.*~~

¹ sGS 671.71.

² sGS 671.7.

³ Art. 55 ff. sowie Anhänge 4 und 7 der eidgV über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

⁴ SR 910.13.

⁵ SR 910.13.

⁶ SR 910.13.



Gliederungstitel nach Art. 5. III. Waldrand **Ökologisch wertvolle Waldränder und Pufferstreifen-Pufferzonen**

Art. 4 wird aufgehoben.

Art. 6 ~~Waldrand~~ **Ökologisch wertvolle Waldränder** a) Grundsatz

¹ Beiträge werden für das Anlegen und Erhalten von ökologisch wertvollen Waldrändern gewährt.

² ...*

³ Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 1800.– je Hektare Bodenfläche.*

Art. 8 ~~Pufferstreifen~~ **Pufferzonen**

¹ Beiträge werden für ~~Pufferstreifen~~ **Pufferzonen** gewährt, die Moore und andere schutzwürdige Lebensräume⁷ vor Belastungen durch umgebende Nutzungen schützen.

² Sie werden nach Anhang 3 dieses Erlasses nach verbleibender Nutzung sowie nach Tal- und Berggebiet abgestuft.*

Art. 9 *Arten*

¹ ~~Beiträge für~~ **Für** weitere ökologische Leistungen⁸ werden gewährt für:

- a) **ein Zuschlag für** die nicht mechanisierte **aufwändige** Bewirtschaftung;
- b) **ein Zuschlag für** den späteren Schnitt;
- c) **ein Zuschlag für** den gestaffelten Schnitt;
- c^{bis}) (neu) **ein Zuschlag für die zusätzliche Nutzung;**
- c^{ter}) (neu) **ein Zuschlag für die Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten;**
- d) **ein Beitrag oder ein Zuschlag für** die spezifische Artenförderung **Förderung spezieller Arten und Lebensräume;**
- e) **ein Beitrag für** die Rückführung von Biotopen;
- f) **ein Beitrag für** das Neuanlegen von ökologischen Ausgleichsflächen **Naturförderflächen.**

² Neben den Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung können für ausserordentliche ökologische Leistungen zugunsten schutzwürdiger Lebensräume⁹ ausnahmsweise Beiträge gewährt werden. Die Leistungen sind im Bewirtschaftungsvertrag genau anzugeben.

^{2bis} **Zuschläge werden nur für ökologisch wertvolle Waldränder, Pufferzonen sowie Flächen nach Art. 3 und Art. 9 Abs. 1 Bst. e und f gewährt.**

⁷ Art. 18 des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

⁸ Art. 17 Bst. ~~ba~~ i.V.m. Art. 2 Bst. i des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen, sGS 671.7.

⁹ Art. 18 des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.



³ Im Einzelnen richten sich die Beiträge für die weiteren ökologischen Leistungen nach den Anhängen 4 und 5 dieses Erlasses.

Art. 10 ~~Nicht-mechanisierte~~Aufwändige Bewirtschaftung

¹ ~~Beiträge werden für die Handarbeit auf nicht befahrbaren Flächen gewährt.~~ **Für aufwändige Bewirtschaftungsformen wird auf Objekten nach Art. 2 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991¹⁰ ein Zuschlag gewährt.**

² **Unterschieden werden Zuschläge für:**

- a) **Doppelmessermähwerk;**
- b) **Handgeführte Motormäher;**
- c) **Hand- oder Motorsense. Für die Motorsense wird der Zuschlag gewährt, wenn die Topografie der Fläche kein mechanisiertes Verfahren zulässt;**
- d) **einen zusätzlichen Zuschlag für den Abtransport des Schnittguts von Hand.**

³ **Zuschläge für aufwändige Bewirtschaftungsformen werden soweit geleistet, wie sie die für die Fläche bestimmten Hang- und Steillagenbeiträge¹¹ übersteigen.**

Art. 12a (neu) Zusätzliche Nutzung

¹ **Die zusätzliche Nutzung besteht aus einem zusätzlich zum standortüblichen Schnitt vorgenommenen Pflegeeingriff in die Biotopfläche. Sie muss für den Erhalt des Biotops notwendig sein.**

Unterschieden werden Zuschläge für:

- a) **die Vornutzung durch Mahd oder Beweidung von Flachmooren oder Magerwiesen;**
- b) **den Herbstschnitt von Magerwiesen;**
- c) **die Herbstweide von Magerwiesen.**

Art. 12b (neu) Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten

¹ **Für die Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten wird auf Objekten nach Art. 2 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991¹² mit starkem Problempflanzen- oder Neophytendruck ein Zuschlag gewährt.**

² **Der Zuschlag setzt ein Bekämpfungskonzept voraus. Das Bekämpfungskonzept enthält insbesondere:**

- a) **den Grund für den starken Befall mit Problempflanzen oder invasiven Neophyten;**
- b) **den Flächenplan mit den eingezeichneten Befallsflächen;**
- c) **die geplanten Bekämpfungsmassnahmen samt Zeitplan.**

Art. 13 ~~Spezifische Artenförderung~~Förderung spezieller Arten und Lebensräume

¹⁰ sGS 671.7.

¹¹ Art. 43 und 44 sowie Anhang 7 Ziff. 1.2 und 1.3 der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

¹² sGS 671.7.



¹ Beiträge werden zur Förderung geschützter¹³ oder gefährdeter¹⁴ Pflanzen- und Tierarten **und ihrer Lebensräume** gewährt. **Sie können als Zuschlag oder eigenständiger Beitrag für geeignete Lebensräume ausgerichtet werden.**

² Die Beiträge setzen ein ~~Artenförderkonzept~~**Förderkonzept** voraus. Das ~~Artenförderkonzept~~**Förderkonzept** enthält insbesondere:

- a) die geförderten Arten **und Lebensräume**;
- b) die Fördermassnahmen-;
- c) **die Angaben zum Standort**;
- d) **den voraussichtlichen jährlichen Pflegeaufwand**;
- e) **den Ist-/Soll-Zustand der geförderten Arten und des Lebensraums.**

³ Die Fördermassnahmen müssen am vorgesehenen Standort geeignet und zweckmässig sein.

Art. 15 ~~Neuanlegen von ökologischen Ausgleichsflächen~~**Naturförderflächen**

¹ Beiträge werden für neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~**Naturförderflächen** auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen gewährt, wenn damit zusätzliche Aufwertungsmassnahmen verbunden sind.

² Als zusätzliche Aufwertungsmassnahmen ~~gilt~~**gilt** insbesondere das Einsäen von artenreichen Saadmischungen ~~sowie das Anlegen von Weihern und Hecken.~~

³ Die Beiträge setzen ein Aufwertungskonzept voraus. Das Aufwertungskonzept enthält insbesondere:

- a) den Ist-/Soll-Zustand der ~~neuen ökologischen Ausgleichsflächen~~**neu angelegten Naturförderfläche**;
- b) die geplanten Aufwertungsmassnahmen.

Art. 16 ~~Schnitt~~

¹ Das Schnittgut ist **wenigstens für 24 Stunden auf der Fläche zu belassen und danach abzuführen.**

^{1bis} **Die Schnitthöhe beträgt wenigstens sieben Zentimeter. Wiesenflächen dürfen mit einer Vegetationshöhe von höchstens 20 Zentimeter einwintern. Stichtag für die Einwinterung ist der 1. November.**

² Bei jedem Schnitt sind rotierend ~~fünf bis~~ zehn Prozent der Fläche als Rückzugsstreifen stehen zu lassen. **Erfolgt keine Herbstweide, ist der Rückzugsstreifen nach dem letzten Schnitt über den Winter stehen zu lassen. Pufferzonen sind ausgenommen.**

³ Mähauflbereiter sind nicht erlaubt.*

Art. 17 ~~Schnittzeitpunkt~~**Schnittnutzung**

¹³ Art. 7 des BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, SR 922.0; Art. 20 sowie Anhänge 2 und 3 der eidgV über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

¹⁴ Gemäss vom Bundesamt für Umwelt erlassenen oder anerkannten Roten Listen; Art. 5 und Anhang 1 der eidgV zum BG über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.1.



~~1 Wiesenflächen dürfen im Talgebiet frühestens am 1. Juli, im Berggebiet frühestens am 15. Juli geschnitten werden. Streuflächen dürfen frühestens am 1. September geschnitten werden.~~
den Zeitpunkt und Anzahl der jährlichen Schnitte richten sich nach Anhang 6. Massgebend sind der Vegetationstyp und die Einteilung in die Tal-, Hügel- und Bergzonen I bis IV.

Art. 18 Beweidung und Viehtrieb

¹ Beweidung und Viehtrieb sind nur auf Weideflächen erlaubt. **Die Beweidung durch Schafe ist nicht erlaubt.**

² Der Bewirtschaftungsvertrag kann eine schonend durchgeführte **Vor- oder** Herbstweide auf Wiesenflächen zulassen. ~~Die Beweidung durch Schafe ist nicht erlaubt.~~

Art. 22 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind der ~~politischen Gemeindezuständigen~~ **Stelle des Kantons** bis 30. April des Jahres einzureichen, für das erstmals Beiträge beansprucht werden.

Art. 24 und Art. 25 werden aufgehoben.

*Art. 26 Verzeichnis der beitragsberechtigten Flächen **und Geodaten***

¹ Die ~~politische Gemeindezuständige~~ **Stelle des Kantons** führt ein Verzeichnis ~~und einen Übersichtsplan der beitragsberechtigten Flächen~~ **und sorgt für die Veröffentlichung der Geodaten auf Grundlage der Geoinformationsgesetzgebung.**¹⁵

² ~~Verzeichnis und Übersichtsplan sind öffentlich. Sie geben Auskunft über die genaue Lage, den Objekttyp einschliesslich der Qualitätsstufe und die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter der Flächen.~~

Anhang 1 wird aufgehoben.

Anhang 3 (geändert)

Beiträge für ~~Pufferstreifen~~ Pufferzonen

1. Arten

Die Beiträge werden nach folgenden Nutzungsarten der ~~Pufferstreifen~~ **Pufferzonen** unterschieden:

- a) ~~Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt~~ **Pufferzone mit Schnitttermin**
- b) ~~Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide~~ **Pufferzone ohne Schnitttermin**
- c) **Pufferzone mit extensiver Beweidung**

¹⁵ SR 510.6 und sGS 760.1.



2. ~~Pufferstreifen mit Schnitzeitpunkt~~ **Pufferzone mit Schnitttermin**

Für ~~Pufferstreifen~~ **Pufferzonen** mit ~~Schnitzeitpunkt~~ **Schnitttermin** werden gleich hohe Beiträge wie für ~~extensiv genutzte Wiesen~~ **Magerwiesen** gewährt. Bereits als extensive genutzte Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene ~~Pufferstreifen~~ **Pufferzonen** werden nicht nochmals entschädigt. **Eine Herbstweide ist ab 1. September zulässig.**

3. Pufferzone ohne Schnitttermin

Für **Pufferzonen ohne Schnitttermin** werden gleich hohe Beiträge wie für wenig intensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als wenig intensiv genutzte Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene **Pufferzonen** werden nicht nochmals entschädigt. Auf **Pufferzonen ohne Schnitttermin** ist wenigstens ein Schnitt je Jahr durchzuführen. Dünger auszubringen ist nicht erlaubt.¹⁶

34. ~~Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide~~ **Pufferzone mit extensiver Beweidung**

Für ~~Pufferstreifen~~ **Pufferzonen** mit ~~Sommer- oder Dauerweide~~ **extensiver Beweidung** werden gleich hohe Beiträge wie für ~~extensiv genutzte Weiden~~ **Magerweiden** gewährt. Bereits als extensiv genutzte Weide mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene ~~Pufferstreifen~~ **Pufferzonen** werden nicht nochmals entschädigt.

~~Die Beweidung darf nicht durch Schafe erfolgen. Auf Pufferstreifen mit Sommerweide ist zusätzlich wenigstens ein Schnitt je Jahr durchzuführen.~~

45. Differenzentschädigung

Erreichen die Beiträge für ~~Pufferstreifen~~ **Pufferzonen** nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird **während höchstens 16 Jahren** zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Den Erträgen werden folgende Pauschalansätze zugrunde gelegt:

Jahresertrag in Franken je Hektare Bodenfläche		Pufferstreifen Puf- ferzone mit Schnitzeitpunkt- Schnitttermin	Pufferstreifen Puf- ferzone mit Sommerweide- ohne Schnittter- min	Pufferstreifen Puf- ferzone mit Dauerweide mit extensiver Be- weidung
Talgebiet Tal- und Hügelzone	Bisheriger Ertrag	3500	3500	1500
	Verbleibender Ertrag	1400	2000	700
Berggebiet Bergzone I bis IV	Bisheriger Ertrag	2500	2500	1100

¹⁶ siehe auch Art. 19 Abs. 1 Bst. a.



	Verbleibender Ertrag	1000	1400	700
Sömmerungs- gebiet	Bisheriger Ertrag	1800	1400	200
	Verbleibender Ertrag	900	700	200

Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einen höheren Ertragsausfall nachweist:

Anhang 4 (geändert)

Beiträge für weitere ökologische Leistungen

1. Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand

	Jahreszuschlag in Franken je Hektare Bodenfläche
Nicht mechanisierte Bewirtschaftung	bis 300
Späterer Schnitt	500
Gestaffelter Schnitt	500
Spezifische Artenförderung	bis 1000
Ausserordentliche ökologische Leistungen	bis 1000
	Jahreszuschlag in Franken je Hektare Bodenfläche
Aufwändige Bewirtschaftung	
Doppelmessermähwerk	bis 300
Handgeführte Motormäher	bis 600
Motorsense	bis 1200
Handsense	bis 1700
Abtransport des Schnittguts von Hand	bis 150
Späterer Schnitt	500
Gestaffelter Schnitt	500
Zusätzliche Nutzung	
Zusätzlicher Schnitt (Vornutzung oder Herbstschnitt)	1000
Zusätzliche Weide (Vornutzung oder Herbstweide)	600
Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten	bis 1000
Förderung spezieller Arten und Lebensräume	nach Aufwand
Ausserordentliche ökologische Leistungen	nach Aufwand

Die **Unterschiedliche** Zuschläge für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand werden zusammengezählt, betragen jährlich aber höchstens 1000 Franken je Hektare Bodenfläche. Der



Jahreszuschlag bei mehreren zusätzlichen Nutzungen (Vornutzung, Herbstschnitt, Herbstweide) beträgt zusammen höchstens 1000 Franken je Hektare Bodenfläche. Die übrigen Zuschläge werden pro Jahr höchstens einmal ausgerichtet.

~~Im Sömmerungsgebiet werden keine Zuschläge für den späteren Schnitt oder den gestaffelten Schnitt ausgerichtet.~~

Die Zuschläge für die Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten, die Förderung spezieller Arten und Lebensräume sowie ausserordentliche ökologische Leistungen werden im Voraus auf Basis des geschätzten jährlichen Arbeitsaufwands vereinbart. Bei der Bekämpfung von Problempflanzen und invasiven Neophyten gilt ein jährlicher Höchstbetrag von 1000 Franken je Hektare Bodenfläche.

2. Rückführung von Biotopen und Neuanlegen von ~~ökologischen Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen**

Für Rückführungsflächen und neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen** werden gleich hohe Beiträge wie für ~~extensiv genutzte Wiesen~~ **Magerwiesen oder Moore** gewährt. Bereits als extensive Wiese **oder Streuefläche** mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene Flächen werden nicht nochmals entschädigt.¹⁷

Erreichen die Beiträge für Rückführungsflächen und neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen** nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁸ zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird **während höchstens 16 Jahren** zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Für die Erträge werden die pauschalen Ansätze in Anhang 5 zugrunde gelegt. **Danach werden die ordentlichen Beiträge gewährt.**

~~Rückführungsflächen werden längstens bis zum Abschluss der Rückführung entschädigt. Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden längstens bis zum Ende der Laufzeit eines erstmalig abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrags entschädigt. Danach werden die ordentlichen Beiträge gewährt.~~

Anhang 5 (geändert)

Ertragsausfall

Rückführungsflächen und neu angelegte ~~ökologische Ausgleichsflächen~~ **Naturförderflächen** werden im Bewirtschaftungsvertrag in Ertrags- bzw. Qualitätskategorien eingeteilt. Für die einzelnen Kategorien werden zur Berechnung bisheriger und verbleibender Erträge die folgenden pauschalen Ansätze zugrunde gelegt:

¹⁷ Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

¹⁸ SR 910.13.



1. Nutzung als Ackerfläche

Erträge	Ansatz in Franken je Hektare Bodenfläche
regelmässig hoch	4500
überdurchschnittlich	4000
durchschnittlich	3500
unterdurchschnittlich	3000

2. Nutzung als Grünland

Qualität	Anzahl Nutzungen pro Jahr Ansätze in Franken je Hektare Bodenfläche			
	1	2	3-4	5-6
Wiese				
– gut	900	1800	2500	3500
– mittel	700	1400	2000	3000
– mässig	200	1000	1500	2500
Weide	200	700	1100	1500

Anhang 6 (neu)

[illegible]

Abkürzungen

AEMB	Halbtrockenrasen mit erhöhtem Fettwiesenanteil	TZ	Talzone
MBAE	Halbtrockenrasen mit Fettzeigern	HZ	Hügelzone
MB	Halbtrockenrasen	BZ	Bergzone
SV	Blaugrashalde	SöG	Sömmerungsgebiet
CF	Rostseggenhalde		
NS	Borstgrasrasen		
XB	Trockenrasen		



II.

Der Erlass «Delegationsverordnung vom 4. Januar 2011»¹⁹ wird wie folgt geändert:

Anhang Volkswirtschaftsdepartement

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
VD.B.05.04	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Genehmigung Ab- schluss von Bewirt- schaftungsverträgen und Abrechnungslis- ten sowie Kürzung und Rückforderung von Beiträgen	Art. 14 Abs. 1 Bst. a und be des Gesetzes über die Abgel- tung ökologi- scher Leistungen	Leiterin oder Lei- ter und Sachbe- arbeiterin oder Sachbearbeiter Fachmitarbeite- rin oder Fach- mitarbeiter der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab ●● angewendet.

¹⁹ sGS 141.41.